

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der Gemeinnützige Ingolstädter Veranstaltungs GmbH

Der Aufsichtsrat gibt sich mit Beschluss vom XX.OX.2016 mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung vom 10.12.2015 aufgrund § 10 Abs. 8 in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags vom 10.12.2015 nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich insbesondere aus §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern. Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. ²Der Aufsichtsrat hat unverzüglich über einen angezeigten Interessenkonflikt zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist. ³Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. ⁴Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

§ 2 Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats setzt die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. ²Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Ort und Zeit spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (4) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten, soweit

diese Personen nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 3 Geschäftsgang im Aufsichtsrat

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche entgegenstehen.
- (2) ¹Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
²In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Leistungen,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.³Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.
⁴Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. ⁵Für die Berichterstatter der Presse, des Rundfunks und Fernsehens ist stets eine angemessene Zahl von Sitzplätzen vorzuhalten.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt einen Protokollführer.
- (4) In die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis aufzunehmen.
- (5) Soweit Stellvertreter bestimmt sind, ist jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied selbst dafür verantwortlich, den jeweiligen Vertreter über eine tatsächliche Verhinderung zu informieren.

§ 4 Niederlegung des Aufsichtsratsamts

Legt ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgeben.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe, der Stellvertreter in eineinhalbfacher Höhe.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf € 100,00 festgelegt.

- (4) ¹Den monatlichen Aufwandsentschädigungen liegt folgender durchschnittlicher monatlicher Mindestzeitaufwand zugrunde:
Aufsichtsratsmitglied: 3 Stunden/Monat,
Vorsitzender: 6 Stunden/Monat,
Stellvertretender Vorsitzender: 4,5 Stunden/Monat.
- ²Der Mindestzeitaufwand umfasst Sitzungsteilnahme sowie An- und Abreise, die Teilnahme an Veranstaltungen, die notwendige laufende Fortbildung, die Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen und das Studium der unternehmensrelevanten Informationen und Berichte.
- (5) Sofern die Vergütung beim Aufsichtsratsmitglied der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese auf Antrag zusätzlich zu vergüten.
- (6) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden regelmäßig ab 01.01.2017 entsprechend der prozentualen tariflichen Steigerung der höchsten Entgeltgruppe in der Endstufe des TVöD (VKA) angepasst.

§ 6 Inkrafttreten, Änderung

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats tritt mit Beschluss des Aufsichtsrates und Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ingolstadt, den xx.xx.2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Aufsichtsrats